

Empfehlungen des Museumsverbandes in Mecklenburg-Vorpommern e.V. zur Regulierung der Abgabe von Kulturgut (Entinventarisierung)

12/2012

In Auswertung verschiedener Ereignisse, die ihren Höhepunkt in den jüngst öffentlich gewordenen Archivverkäufen in Stralsund fanden, empfiehlt der Vorstand des Museumsverbandes in Mecklenburg-Vorpommern seinen Mitgliedern, die Deakzession, die Entinventarisierung und Abgabe von Kulturgut in ihren Sammlungskonzeptionen eindeutig zu regeln. Der Vorstand weist darauf hin, dass ein ausreichender gesetzlicher Schutz von Kulturgut in öffentlichen Sammlungen in Mecklenburg-Vorpommern nicht besteht. Um diesen als **Vertrauensschutz für Spender und Einlieferer** zu gewähren, empfiehlt der Vorstand, unter Beachtung der entsprechenden [Handreichungen des Deutschen Museumsbundes](#) geeignete Regelungen in ihren Museumssatzungen und Sammlungskonzeptionen z. B. in der folgenden Form zu verankern:

Museumssammlungen sind auf Dauer angelegt. Die Entsammlung, die Abgabe von Kulturgut, stellt deshalb einen sensiblen Ausnahmetatbestand dar, der strengen Regeln zu unterwerfen ist.

Trotzdem gibt es Gründe, die eine Deakzession – die Streichung von Inventar aus Museumssammlungen – rechtfertigen. Diese sind:

- ‡ Zerstörung des Objekts,
- ‡ wertlose Dubletten (Objekt ist in besserer Qualität und Provenienz mehrfach vorhanden),
- ‡ Korrektur fehlerhafter Inventarisierung (technische Fehler oder Fehler dem Grunde nach),
- ‡ als Alternative zur Dauerleihgabe.

Ausdrücklich nicht akzeptierte Gründe zur Deakzession sind:

- ‡ Sammlungsreduzierung,
- ‡ Umprofilierung des Museums,
- ‡ Platzmangel,
- ‡ Objekt außerhalb der Sammlungsschwerpunkte,
- ‡ Erzielung eines Verkaufserlöses.

Grund für die genannten strikten Ausschlüsse ist der Vertrauensschutz gegenüber Sammlern und Einlieferern, auch vergangener Generationen. Diese haben die Objekte der Sammlung in den meisten Fällen übereignet, um sie **auf Dauer für die Öffentlichkeit bewahrt** zu wissen.

Die Einlieferer (ob Verkäufer oder Schenker) verstanden ihre Übereignung als Stiftung, unabhängig davon, ob der Übergabezweck schriftlich fixiert ist. Er ergibt sich aus dem öffentlichen Verständnis der Institution Museum. Eine Deakzession ist deshalb in jedem Fall eine Verletzung des Stiftungszwecks.

Bei der akzeptierten endgültigen Abgabe in eine andere Sammlung (als Alternative zur Dauerleihgabe) muss die Zielsammlung **in gleichem oder höherem Maße öffentlich** sein und einen **gleichen oder höheren Schutz des Kulturgutes** gewähren. Diese hat grundsätzlich **unentgeltlich** zu erfolgen. Objekttausch ist möglich.

Aus den genannten Gründen ist der Verkauf oder die Schenkung in nichtöffentliche Sammlungen grundsätzlich verboten. Ein Museum macht mit Inventarisierung ein Objekt vom Wirtschaftsgut zum Kulturgut. Es ist damit für immer dem Markt entzogen. Eine neuerliche Vermarktung ist damit ausgeschlossen.

Zur Wahrung dieses Grundsatzes bei der Deakzession von zerstörtem Kulturgut oder Dubletten sind diese zu vernichten um eine neuerliche Vermarktung sicher auszuschließen.